

# Gartenordnung

der Kleingartenanlage "Sonnenbad e. V." Ilmenau, An der Sturmheide

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Bevölkerung. Die Verwirklichung dieser Aufgabe und das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Gärten ordnungsmäßig kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben müssen.

Das Gemeinschaftsgrün ist den Vereinsmitgliedern des Gartenvereins "Sonnenbad e. V." zugänglich zu machen.

## **1. Bebauung**

- a. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtverhältnis und dem Bundeskleingartengesetz.
- b. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss ein Antrag an den Vorstand der Kleingartenanlage gestellt werden. Vor der Genehmigung durch den Vorstand sind bauliche Maßnahmen nicht zulässig.
- c. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- d. Sitzplätze und Wegeflächen innerhalb der Parzelle dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein; diese Flächen dürfen nicht versiegelt sein.

## **2. Gehölze**

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen, dabei ist beim Schnitt der Gehölze, dem Pflanzenschutz und der Bodenpflege eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sich für die Nachbarparzellen keine Beeinträchtigungen ergeben.

### **a. Obstgehölze**

Als geeignetste Baumform sind Niederstammobstbäume und Buschbäume zulässig. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Bäumen mindestens 2 m, bei Buschbäumen auf schwach oder mittelstark wachsender Unterlage mindestens 2 m betragen.

Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,5 m, bei Beerenobststammformen 1 m als Mindestabstand betragen.

### **b. Ziergehölze**

Ziergehölze sollen eine Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschreiten. Waldgehölze sind nicht zulässig. Dabei ist der Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Maßgeblich ist außerdem das Nachbarschaftsrecht der Länder.

## **3. Einfriedung**

- a. Errichtung und Erhaltung der Außenzäune ist Angelegenheit der Anlage.
- b. Für Wegezäune ist der Pächter in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.
- c. Die Haupttore der Kleingartenanlage sind permanent verschlossen und abgeschlossen zu halten.

## **4. Umweltschützende Maßnahmen**

- a. Pächter hat in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen, anfallende organische Abfälle dort fachgerecht zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b. Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wobei nur Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden sind.
- c. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.
- d. Die Pächter sollen für Nistgelegenheiten und Tränkebecken für Vögel sorgen.
- e. Unrat- und Gerümpelablagerungen in Kleingärten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

## **5. Gemeinschaftsarbeit**

Der Pächter ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vereinsvorstandes an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Sie dienen in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ersatz festzulegen.

## **6. Wege- und Gemeinschaftsanlagen**

- a. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten angrenzenden Flächen wie Wege, Hecken und Gräben obliegen dem Pächter.
- b. Die Lagerung von Materialien, Gerümpel u. a. außerhalb des Gartens ist grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen darf nach Absprache mit dem Vorstand eine zeitlich begrenzte Lagerung erfolgen.

## **7. Allgemeine Ordnung**

- a. Der Pächter ist verpflichtet, für sich, seine Angehörigen und Gäste auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten.
- b. Geräuschverbreitende Werkzeuge und Geräte können ganzjährig werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 benutzt werden. Durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten darf die Nachbarschaft nicht gestört werden.
- c. Jeder Pächter ist verpflichtet, entstehende Schäden, die durch ihn, einen Angehörigen oder Gäste verursacht wurden, dem Vorstand zu melden.
- d. Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, ist nur in absoluten Ausnahmefällen kurzzeitig zum Be- und Entladen erlaubt. Erfahrungen zeigten etwa 2-3 Notwendigkeiten pro Jahr und pro Garten. Bei größerem Bedarf zum Befahren ist dem Vorstand unaufgefordert eine Information zuzuleiten. Generell dürfen durch das Befahren weder die Natur noch Personen beeinträchtigt werden. Schäden durch das Befahren sind sofort auf Rechnung des Verursachers zu beheben. Fahrräder müssen geschoben werden. Das Parken an der Ravenehütte und auf der Wendestelle ist verboten. Ausnahmen an der Wendestelle am unteren Eingang gelten für Personen, die vom Vorstand eine Genehmigung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen haben.

## **8. Wasserleitungen und Wasserverbrauch**

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist.

Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Die Hauptabstellhähne werden nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient, Schäden sind dem Vorstand anzuzeigen.

Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn anfallenden Wasseranteil und Festkosten zu bezahlen. Die Verlegung der Trinkwasserleitung in Gartenhütten ist nicht zulässig.

## **9. Elektroanlage**

Die Elektroanlage bis zu den Zwischenzählern der einzelnen Pächter ist eine Gemeinschaftsanlage.

Jegliche Änderungen bzw. Arbeiten an der Elektroanlage der Gemeinschaft sind streng untersagt. Nur ein vom Vereinsvorstand beauftragter Fachmann darf an der Elektroanlage entsprechende Arbeiten vornehmen.

## **10. Tierhaltung**

Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

## **Schlussabstimmungen**

Die Gartenordnung gilt für alle Personen, die die Fläche der Kleingartenanlage Sonnenbad e.V. betreten und wird jedem Nutzer der Gartenanlage bereitgestellt. Gartenpächter haben Sorge zu tragen, dass die Gartenordnung auch von deren Besuchern eingehalten werden muss.

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann die Mitgliedschaft im Verein gekündigt und ein Zutrittsverbot vom Vereinsvorstand für das Vereinsgelände ausgesprochen werden. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen den Pachtvertrag und die in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vorn Verursacher zu tragen.

Diese Gartenordnung in der Fassung vom 21.04.1995 wurde in der Mitgliederversammlung der Kleingartenanlage "Sonnenbad e. V." Ilmenau am 24.07.2021 überarbeitet und beschlossen.

Vereinsvorstand  
gez. Alexander Grimm